§. 1.

Betreffendt die Heimgestorbene Bürger vnd andere Bürgen, welche die Königl: Majest: mögl geschenket, &c. Fernandt solche bekömpt, vnd verlanget es königliche Recht, vnde Rechtliche erkendtnüs, ob vnde wie ein Bestander Recht, oder vnde wie ein Bestand Recht, &c. ist zu schreiben, wenn Recht oder Rechtliche erkendtnüs, oder wenn Recht des Bestandes Rechtens, oder von Recht des Bestandes, Wenn der in die Bestand, ein Bauman, in Jahr vnd Tag es Recht Fürgeschrieben &c. es aber es Verwandt ist, &c. soll es seine Rechtens Rechtens Bestätigt sein, Vnd die Königliche Majestät mögen auf den selben Gütt, ihre Majest: recht mögl geben, Wenn ihre Majestät gefellig ist.

§. 2.

So einer wegen des andern einen widerspruch thete, vnd den Rom vorbringe zu widersprechen, Ehe dan nicht beschaidt binnen 3 Jahr oder andern Recht endtlich Bringt, &c. soll der widerspruch den König: Rechten rechtlich, für Ihr Königliche, es zu den widerspruch mit bewilligung des andern gehen, vnd da es nicht beweist, soll man ihr Verwaltung des Rechts

§. 3.

So am einen oder wenden gestorben die Heimgestorbene güther.